

⇒ Katharina Zimmermann

Von katholischen Müttern und sozialistischen Traktoristinnen. Der frühe DDR-Katholizismus im Spiegel von Kate Mannes Misogynie-Begriff

⇒ 1 Misogynie: Ein Blick in die Vergangenheit

In ihrem Buch »Why Women have Better Sex under Socialism. And Other Arguments for Economic Independence« analysiert die US-amerikanische Historikerin Kristen Ghodsee die Bedeutung sozialistischer Denk- und Wirtschaftssysteme auf die sexuelle Selbstbestimmung von Frauen. Aufgrund ihrer wirtschaftlichen Unabhängigkeit sei es Frauen in sozialistischen Systemen besser als im westlichen Raum gelungen, nicht nur ihre sexuelle, sondern auch ihre politische und gesellschaftliche Selbstbehauptung durchzusetzen (vgl. Ghodsee 2018, bspw. 29). In den Vereinigten Staaten hat das Buch vor allem in christlich-fundamentalistischen und politisch konservativen Kreisen für Aufsehen gesorgt. Auf der im politisch rechten Spektrum zu verortenden Nachrichtenseite »The Daily Wire« wurde ein entsprechender Beitrag von Ghodsee damit diskreditiert, dass die als politisch links auftretende Historikerin aufgrund »strange Fifty-Shades-of-Grey-type fantasies of how hard it would be to have sex under being enslaved in a soviet state« (The Daily Wire 2017, youtube, min. 1,50), dass sie also aufgrund ausgefallener sexueller Vorlieben ein gestörtes Verständnis von befriedigender Sexualität habe (vgl. ebd.). Nach zahlreichen Drohungen konnte sich die Professorin an der University of Pennsylvania daraufhin nur noch unter Personenschutz auf dem Campus bewegen, wie sie in einem persönlichen Gespräch berichtete.

Ghodsee rief durch ihre wissenschaftlichen Aussagen zur weiblichen Sexualität in sozialistisch geprägten Räumen eine Flut dessen hervor, was – so die Philosophin Kate Manne – bisher weitestgehend unreflektiert als Misogynie gefasst worden ist. In ihrem systematischen Ansatz möchte Manne untersuchen, wie in – zumindest in der Selbstwahrnehmung –

Katharina Zimmermann, geb. 1993 in Herrenberg, Studium der Katholischen Theologie und Geschichte in Tübingen und Budapest, Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Mittlere und Neuere Kirchengeschichte der Katholisch-Theologischen Fakultät Tübingen.

GND:

DOI: [10.18156/eug-2-2020-art-5](https://doi.org/10.18156/eug-2-2020-art-5)

post-patriarchalen Gesellschaften solche Sanktionen gegen Frauen wirkmächtig und legitimatorisch begründet werden. Die Autorin bewegt sich hierbei geographisch und zeitlich in einem festen Rahmen, konkret dem US-amerikanischen und australischen Raum des 21. Jahrhunderts (vgl. Manne 2019, 66). Der vorliegende Beitrag soll darlegen, dass sich die Strategien und Handlungslegitimationen, die Manne analysiert, nicht nur als gegenwärtige Phänomene begreifen, sondern sich auch in historischer Perspektive gewinnbringend analysieren lassen.

Thematisch an Ghodsee anknüpfend, ohne jedoch auf ihre Thesen eingehen zu wollen oder diese zu bewerten, soll der Fokus sowohl zeitlich als auch räumlich verschoben werden. Mit der Entwicklung einer eigenen Familiengesetzgebung in der Deutschen Demokratischen Republik in den 50er Jahren des vergangenen Jahrhunderts zeigt sich, wie die Gleichstellung von Frauen im sozialistischen Verständnis zum Kernauftrag der eigenen staatlichen Entwicklung erhoben wurde (vgl. Benjamin 1954a, 349). In einem von der Justizministerin der DDR, Hilde Benjamin, vorgelegten Familiengesetzesentwurf aus dem Jahr 1954 sollte das sozialistisch-ideologische Verständnis der Frau in Familie und Gesellschaft grundlegend auf neue Beine gestellt werden (vgl. ebd.).

Dieser Vorstoß, der innergesellschaftlich und über die Grenzen der DDR hinaus diskutiert werden sollte (vgl. ebd.), stieß in verschiedenen Richtungen auf erheblichen Widerstand. Eine im innerostdeutschen Diskurs deutliche Stimme stellte hierbei die des DDR-Katholizismus dar. Mit einem öffentlichen Brief an Ministerpräsidenten Otto Grotewohl (vgl. Weskamm 1954) sowie breit angelegten Aufklärungskampagnen in der katholischen DDR-Gesellschaft (vgl. Werkheft 1954) versuchte die ostdeutsche Ordinarienkonferenz unter dem Vorsitz des Berliner Bischofs Wilhelm Weskamm gegen den Gesetzesentwurf mobil zu machen. Den Hintergrund dieser Quellengrundlage lässt sich so bereits bei Reinhard Grütz finden, auf den hier explizit hingewiesen sein soll (vgl. Grütz 2004).

Der vorliegende Beitrag möchte diese Prozesse unter der Fragestellung analysieren, inwieweit sich in der Reaktion der Katholischen Kirche der DDR auf den von Hilde Benjamin vorgelegten Gesetzesentwurf misogynen Sanktionsstrategien nach dem Misogynie-Konzept von K. Manne zeigen lassen. Dafür müssen zunächst einige Vorannahmen dargelegt werden, die die Anwendung des Konzepts von Manne legitimieren. Hierzu gehört zunächst eine Analyse des DDR-

Katholizismus im Kontext der sozialistischen Gesellschaftsordnung Ostdeutschlands. Sowohl die Annahme des DDR-Regimes als (doch-nicht-)post-patriarchale Gesellschaft ist hierbei begründungsbedürftig, als auch die Interpretation der Katholischen Kirche als möglicher »misogyne Player« in diesem historischen Kontext. Während diese Prämissen in einem ersten Teil der Arbeit kritisch analysiert werden sollen, wird über eine inhaltliche Brücke der konkurrierenden Familienvorstellungen in Katholizismus, Sozialismus und deutscher Gesellschaft in einem zweiten Teil der Familiengesetzesentwurf Benjamins und die Reaktion des ostdeutschen Amtskatholizismus untersucht. Kate Mannes Konzept soll hierbei gewinnbringend auf das historische Setting angewandt werden, um dessen Nutzbarmachung auch für die historische Theologie aufzuzeigen.

⇒ 2 Die Katholische Kirche in der DDR: Patriarchales Subsystem in post-patriarchaler Gesellschaft?

Mit der Etablierung des sozialistischen Systems in der sowjetischen Besatzungszone ab 1945, die in der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik am 7. Oktober 1949 ihre politische Durchsetzung fand, änderten sich für die deutsche Bevölkerung der ostdeutschen Gebiete schlagartig ihre Lebensbedingungen auf ökonomischer, ideologischer und gesellschaftlicher Ebene. Besonders die katholischen Bevölkerungsteile und ihre kirchenpolitische Führung mussten ihre gesellschaftliche Marginalisierung und ihre verschärfte Diaspora-Situation neu aushandeln. Das Verständnis der Frau in Familie und Gesellschaft wurde hierbei zu einem der zentralen Instrumente kirchlich-politischer Auseinandersetzungen.

⇒ 2.1 Zum post-patriarchalen Charakter der sozialistischen Gesellschaftsordnung in der DDR

Bereits von Beginn an hat sich die sozialistische Führung in der DDR mit dem Verhältnis der Geschlechter zueinander und in der Gesellschaft auseinandergesetzt. Die motivationale Grundlage dieser Initiativen soll nun näher betrachtet werden, um den tatsächlichen Charakter der DDR in ihrem politischen Selbstverständnis als post-patriarchale Gesellschaft einschätzen zu können. Es muss dabei klar sein, dass rechtlicher und politischer Impetus nicht zwangsläufig etwas mit der gesellschaftlichen Realität in der DDR zu tun hatten und die Prüfung der »realen« sozialen Verhältnisse auch nicht Aufgabe dieses Beitrags sein soll. Der Titel des vorliegenden Themenheftes

mit der kritischen Hinterfragung des tatsächlich post-patriarchalen Charakters zeitgenössischer nordamerikanischer und europäischer Staaten soll hierbei nicht nur als ein »Zurückwerfen« tatsächlich post-patriarchaler Gesellschaften in »doch-nicht-post-patriarchale Systeme« durch misogynen Sanktionsstrategien interpretiert werden, sondern es wird angenommen, dass bereits das ideelle Selbstverständnis post-patriarchaler Gesellschaften als solches kritisch zu betrachten ist.

Manne gründet ihr Misogynie-Konzept darauf, dass ehemals patriarchale Gesellschaften ihre Struktur und Ordnung aus einer sexistischen Grundordnung der Geschlechter ableiten, nach welcher Frauen und Männer qua ihrer »natürlichen Ordnung« einer »Geberinnen-Nehmer-Dynamik« unterliegen (vgl. Manne 2019, 184). Frauen sind hierbei die Geberinnen, auf deren Dienste Männer als Nehmer ohne weitere Begründung in sämtlichen Lebensbereichen Zugriff hätten (vgl. ebd.). Diese sexistische Grundordnung dient als legitimatorische Struktur (vgl. ebd., 59). Durchgesetzt wird sie durch misogynen Sanktionsstrategien, die Frauen, welche dieser Systematik in ihren Haltungen und Handlungen nicht entsprechen, auf den ihnen zugedachten Platz zurückweist (vgl. ebd., 58-59). Post-patriarchale Gesellschaften erheben für sich nun den Anspruch, sexistische Geschlechterordnungen nicht mehr als Legitimierung ihrer gesellschaftlichen Ordnung anzunehmen (vgl. zum Zusammenhang von Misogynie und Patriarchat: ebd., 126-127). Manne analysiert in ihrer Theorie anschaulich, dass dies jedoch nicht dazu geführt habe, dass misogynen Sanktionen verschwunden seien, vielmehr hätten sich diese in den untersuchten Gesellschaften verfestigt und intensiviert (vgl. bspw. Mannes Analyse von Donald Trump: ebd., 156-159).

In diesem Sinn hatte auch die DDR ihre patriarchale Geschlechterordnung aufgegeben. Sie erhob den ideologischen Anspruch, dass Männer und Frauen nicht einer hierarchischen Über- bzw. Unterordnung im Sinne einer Geberinnen-Nehmer-Systematik unterlägen. Mit Art. 7 Abs. II der Verfassung von 1949 wurde das bereits 1946 rechtlich angestrebte Ziel umgesetzt, alle Gesetze, die einer vollkommenen Gleichberechtigung von Mann und Frau entgegenstanden, aufzuheben (vgl. Verf. DDR Art. 7, Abs. II, erläutert: Douma 1994, 602). Ergänzt wurde diese Bestimmung unter anderem durch Art. 18 Abs. IV., der den rechtlich geltenden Befehl Nr. 253 durch die Sowjetische Militäradministration in Deutschland (SMAD) wiederholte (vgl. ebd., 602), nach welchem gleiche Arbeit für gleichen Lohn garantiert werden sollte, womit die Gesetzgeber:innen im Besonderen weibliche Arbeits-

und Erwerbstätigkeit im Blick gehabt hätten (vgl. ebd.). Diese und weitere Gesetzesbestimmungen im Arbeits- und Familienrecht sollten zur rechtlichen Grundlage der zu erstrebenden Gleichberechtigung von Mann und Frau dienen, welche als Voraussetzung jeglicher weiterer Gleichberechtigungsbestrebungen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft herangezogen werden sollte (vgl. ebd.).

Mit ihren normativen Vorstößen bewegte sich die DDR-Führung auf dem Boden klassischer sozialistischer Vorstellungen. Das Grundverständnis von allen bisherigen, nicht-sozialistischen Gesellschaften als eine »Geschichte von Klassenkämpfen« (Marx 1872, 36) wurde bereits bei Marx und Engels auf den Kampf zwischen den Geschlechtern als Klassen angewandt:

Der erste Klassengegensatz, der in der Geschichte auftritt, fällt zusammen mit der Entwicklung des Antagonismus von Mann und Weib in der Einzelehe und die erste Klassenunterdrückung mit der des weiblichen Geschlechts durch das männliche (Friedrich Engels, zitiert nach: Cromm 1998, 317).

Die Divergenz zwischen den Geschlechtern wurde hierbei primär am unterschiedlichen Zugang zu bzw. der verschiedenen Entlohnung von Arbeit festgemacht, welche als »erste Grundbedingung allen menschlichen Lebens« (Engels 1883, 444) den Subjektcharakter des Menschen ausmache (vgl. ebd.). Das Verhältnis der Geschlechter wurde somit in den größeren Kontext marxistischer Weltanschauung mit der Dialektik als »Motor der Geschichte« eingeordnet, die ihr Ziel im politischen und ideologischen System des materialistischen Sozialismus finden sollte. Diese bestehende Dialektik zwischen Mann und Frau sollte jedoch nicht in einem Kampf der beiden Geschlechter gegeneinander, sondern vielmehr in einem gemeinsamen Aufbegehren der Geschlechter in der unterdrückten Klasse des Proletariats gegen die herrschende Klasse der Bourgeoisie erfolgen (vgl. Cromm 1998, 318).

Während Marx und Engels also durchaus die legitimatorische Grundlage der Gleichstellung von Frauen vor allem in den Bereichen Wirtschaft und Gesellschaft, lieferten, bleibt eine konkrete Umsetzung dieser Gleichstellung in ihren Texten – wie bei zahlreichen weiteren Themen – unklar. Schon bei Lenin, der im Zuge der bolschewistischen Umstürze in Russland der Gleichstellung der Frau in der neu gegründeten Sowjetunion zu maßgeblichen Fortschritten verhalf, lässt sich eine bestimmte Deutung der Einbeziehung der Frauen in das

öffentliche Leben finden (vgl. ebd., 321). Es wird deutlich: Der Eintritt von Frauen in den öffentlichen Raum wird hier vor allem *funktional* für die Leistungssteigerung des sozialistischen Systems im wirtschaftlichen Bereich verstanden.

Wie Lenin hat sich auch die DDR-Führung offiziell an den ideologischen Grundsätzen zur Gleichstellung von Frauen bei Marx und Engels orientiert. Auch hier musste aus der konkreten gesellschaftlichen Situation heraus analysiert werden, wie sich die angestrebten wirtschaftlichen Umwälzungen mit einer angestrebten Gleichstellung der Geschlechter verbinden ließ und welche Bedeutung der Stellung der Frau als unterdrückte Klasse hierbei zukam (vgl. Budde 2000, 608). Die wirtschaftliche Lage der DDR zu Beginn ihres Bestehens zeigt deutlich, dass der neu gegründete Staat gar keine andere Möglichkeit hatte, als Frauen (wie auch Rentner:innen) massenhaft in den Arbeitsmarkt einzugliedern. Aufgrund der verheerenden Zerstörungen im Zweiten Weltkrieg im Umfang von 45 % der Produktionskapazitäten sowie der Nichtannahme westlicher finanzieller Hilfspakete in den Jahren 1945 bis 1949 stand die DDR zum Zeitpunkt der Verabschiedung ihrer Verfassung an einem wirtschaftlichen Tiefpunkt (vgl. Douma 1994, 600-601). Zudem zeigte die demographische Lage einen massiven Überschuss an Frauen: Bei einer Gesamteinwohnerinnenzahl von 18 355 000 ergab sich ein Überschuss von 1,3 Millionen Frauen gegenüber Männern im erwerbstätigen Alter (vgl. ebd., 601). Diese Situation sollte sich in den kommenden Jahren durch den massenhaften Abzug, vor allem junger, arbeitsfähiger Männer, in die westlichen Besatzungszonen bzw. die Bundesrepublik Deutschland noch verstärken. In ihrem ersten 5-Jahresplan zum wirtschaftlichen Fortschritt des Landes betonte die Parteiführung der SED daher nicht ohne Grund die dringende Notwendigkeit der Einbeziehung von Frauen in die Erwerbstätigkeit (vgl. ebd.).

Bei einer summarischen Einschätzung der frühen DDR als einer post-patriarchalen Gesellschaft ist also zu beobachten, dass die gleichberechtigte Stellung von Männern und Frauen, wie sie bei Marx und Engels grundgelegt ist und wie sie die DDR in ihrem staatlichen Selbstverständnis proklamierte, mit einer wirtschaftlichen Notwendigkeit verband. Unabhängig von der tatsächlichen gesellschaftlichen Realität, um die es hier nicht gehen soll, ist deutlich geworden, dass die normative Selbstdarstellung der frühen DDR zwar auf die Etablierung eines post-patriarchalen Systems angelegt war, durch die wirtschaftliche Notwendigkeit der zeitgenössischen Umstände im Jahr 1949 die motivationalen Hintergründe der Gesetzgeber:innen zu den

radikalen Umstürzen in Bezug auf die herrschenden Geschlechterordnungen aber auch in die Betrachtung mitaufgenommen werden sollte. Ob sich daraus eine mögliche Anfälligkeit für restaurative Bewegungen in Bezug auf Gleichstellungen, zu welchen auch misogynie Sanktionsstrategien nach Manne gerechnet werden sollten, ergaben, soll ebenfalls im Blick behalten werden.

⇒ 2.2 Die katholische Kirche in der frühen DDR

Nach 1945 und verschärft ab der Gründung der DDR als eigenständigem Staat musste sich die katholische Kirche mit der sich etablierenden sozialistischen Umgebung auseinandersetzen. Hierbei wurde der ostdeutsche Katholizismus mit Herausforderungen auf verschiedenen Ebenen konfrontiert.

Seit der Reformation hatte sich der Katholizismus in den Gebieten, die später das Staatsgebiet der DDR ausmachen sollten, in einer Minderheitenposition befunden (vgl. Pilvousek 1998, 132). Durch Migrationsbewegungen ab dem 18. Jahrhundert und schlagartig nach 1945 veränderte sich die Bevölkerungsstruktur des Katholizismus im nordostdeutschen Raum grundlegend, was jedoch nichts daran änderte, dass sich die katholische Kirche in einer Diaspora- und Minderheitenposition sah. Aufgrund von Flucht und Vertreibung aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten – namentlich vor allem aus Schlesien und dem Sudetenland – verdoppelte sich die Zahl der Katholik:innen in der SBZ und späteren DDR im Zeitraum 1945 bis 1949 von 1 081 000 auf 2 772 500 um insgesamt 156 % und betrug somit 13,7 % der Gesamtbevölkerung der DDR (vgl. ebd., 133). Für das Selbstverständnis und die Organisation des Katholizismus ergab sich daraus, dass die Kirche aufgrund der enormen Steigerung ihrer Mitgliederzahlen nach dem Krieg durchaus selbstbewusster in der gesellschaftlichen Auseinandersetzung im neuen Staat auftrat.

Mit der Etablierung des sozialistischen Systems in der SBZ und der DDR fand sich die katholische Kirche einer »zweifachen Diaspora« (Raabe 1995, 35) verhaftet: zum einen gegenüber dem zahlenmäßig und kulturgeschichtlich dominanten Protestantismus in der Heimat der Reformation, zum anderen gegenüber dem materialistischen Sozialismus, der als diametral verschieden gegenüber der eigenen Weltanschauung wahrgenommen wurde (vgl. ebd.). Zudem sah sich die katholische Kirche ihrer organisatorischen Grundlage beraubt. Die Grenzziehungen der DDR hatten in den meisten Fällen nicht den Grenzen der Diözesen entsprochen. So ergab sich die Situation, dass

einige Diözesen große Teile ihrer Gebiete in Polen oder der Bundesrepublik hatten, andere Diözesen hingegen nur kleine Splitter in der DDR besaßen, während die zuständigen Bischofssitze außerhalb der DDR-Grenzen lagen (vgl. detailliert ebd., 37-40).

Um kirchenpolitisch handlungsfähig bleiben zu können, wurde am 12. Juli 1950 mit päpstlicher Genehmigung die »Konferenz der Bischöfe Ostdeutschlands« (ebd., 41) unter dem Vorsitz Konrad von Preysings ins Leben gerufen, die sich als Regionalkonferenz innerhalb der Fuldaer Bischofskonferenz verstand und für die Belange der Kirche in Ostdeutschland, besonders für die offizielle Auseinandersetzung mit der politischen Führung der SED zuständig war (vgl. ebd.). Die Frühphase wurde hierbei besonders durch den Berliner Kardinal Konrad von Preysing geprägt. Dieser fuhr ab 1945 – mit Unterstützung aus dem Vatikan – einen harten Kurs gegen das sich etablierende sozialistische Regime (vgl. zur Person Preysing: Tischner 2001, 46-47). Neben der Sicherung kirchenpolitischer Handlungsspielräume bestand seine Positionierung gegen die sich gründende DDR vor allem in der inhaltlichen Auseinandersetzung mit dem materialistischen Sozialismus. Zunächst im sogenannten »Preysing-Erlass« 1947, der kirchlichen Würdenträgern den Kontakt zu politischen Stellen ohne die Zustimmung ihrer Bischöfe untersagte (vgl. ebd., 109-110), und deutlicher im sogenannten »Materialismus-Hirtenbrief« von 1950 proklamierte Preysing die grundlegende Unvereinbarkeit von sozialistischer und katholischer Weltanschauung (vgl. ebd., 160).

Tischner sieht bereits im Preysing-Erlass und später im Materialismus-Hirtenbrief den »Weg der ostdeutschen Katholiken in die politische Nischenexistenz vorgezeichnet« (ebd., 111), auch wenn mit der Amtsübernahme des Vorsitzes der ostdeutschen Ordinarienkonferenz durch Bischof Wilhelm Weskamm nach Preysings Tod Ende 1950 eine Person auftrat, die weitaus weniger auf Konflikt gepolt war als Preysing. Laut Tischner lässt sich die »Neustrukturierung der obersten Ebene des kirchlichen Kernbereichs der katholischen Subgesellschaft Ende 1951/Anfang 1952 nahezu [als] abgeschlossen« (ebd., 198) ansehen.

Grütz sieht in der Theorie einer »funktional ausdifferenzierten Subgesellschaft« (Grütz 2004, 56) den Versuch, den Katholizismus unabhängig von der gängigen Milieu-Theorie zu erfassen, da diese den speziellen Diaspora-Charakter des DDR-Katholizismus nicht adäquat erfassen könne (vgl. ebd.). Er kritisiert jedoch die Vorstellung einer sich durch die gesamte Existenz der DDR unveränderten Werte- und

Lebensgemeinschaft der ostdeutschen Katholik:innen, da in einer solchen Vorstellung die durchaus dynamischen Elemente des DDR-Katholizismus unberücksichtigt blieben (vgl. ebd., 57). Weniger statisch zeigt sich Christoph Kösters' Ansatz des Verständnisses des DDR-Katholizismus als einer Minderheitenkirche in der Diaspora. Er zieht dabei Verbindungslinien von der Diaspora-Situation des ostdeutschen Katholizismus in der Zeit der frühen DDR zurück ins 19. Jahrhundert. Im Hinblick auf die katholischen Gemeinden, die im Zug der Industrialisierung entstanden waren und in denen das Bewusstsein einer Diasporasituation vorherrschte, umschreibt Kösters den Katholizismus in den mittel- und ostdeutschen Gebieten mit der Nischen-Metapher und schreibt ihm das Ziel zu, sich gegenüber dem protestantischen und politisch sozialistischen oder liberalen Umfeld abzugrenzen. In diesem An-den-Rand-Gedrängt-Sein entwickelten die katholischen Gemeinden ein eigenes Selbstverständnis, das sich in den ersten Jahren der DDR in forcierter Form fortsetzte (vgl. analysiert bei Grütz 2004, 53-54).

Sowohl in der statischen Vorstellung bei Tischner, als auch der kontinuieritäts- und traditionsbasierten Theorie bei Kösters finden sich zwei prägende Merkmale, die für diesen Beitrag gewinnbringend sind: Zum einen lässt sich der DDR-Katholizismus nur in seiner Diaspora-Situation verstehen, die sich nicht nur oder primär über seine Abgrenzung zum direkten Umfeld zeigt, sondern vor allem über den ständigen Bezug zum (Welt-)Katholizismus – und das ist im Fall der DDR vor allem der BRD-Katholizismus – fassbar wird. Zum anderen zeigt sich, dass der Katholizismus in der DDR, wie statisch dieser auch nun gedacht werden möchte, eine eigene Gruppenidentität ausgeformt hat, die sich in einer sich abgrenzenden Haltung besonders gegenüber dem politischen Einfluss zeigte. Dieses Wissen um das katholische Selbstverständnis als Gruppe mit eigenen geteilten Überzeugungen, Strukturen, Bedürfnissen und (Ausgrenzungs-)Erfahrungen ist wichtig, um das Auftreten der katholischen Führung, die sich als Vertretung des gesamten DDR-Katholizismus sah, in politischen Auseinandersetzungen nachvollziehen zu können.

⇒ 3 Familienmodelle im Konflikt

Mit der Proklamierung einer Gleichheit der Geschlechter, wie sie mit der Verfassung der DDR 1949 pauschal konstatiert worden war, musste rechtlich auf verschiedenen Ebenen nachgezogen werden. Neben Bestimmungen im Arbeits- und Mutterschaftsrecht im Jahr

1950 (vgl. Douma 1994, 602-604) wurde schon bald die Familie ins Zentrum des politisch-sozialistischen Interesses gerückt.

Andreas Gestrich konstatiert, dass »[sich] Konstanz und Wandel sozialer Systeme [...] zu einem ganz wesentlichen Teil über die Familie [vollziehen]« (Gestrich 2013, 1). Das Interesse politischer Systeme am Einfluss auf den familiären Bereich liegt daher nahe. Was jedoch konkret als Familie verstanden wurde, unterlag kulturellen und historischen Bedingtheiten (vgl. ebd.), konnte gleichzeitig auch unter einem sich neu etablierenden System wie der DDR nicht völlig frei und neu erfunden werden. Während nämlich die tatsächlichen Ausprägungen vom familiären Zusammenleben einer hohen Dynamik unterlägen, seien – so Irene Gerlach – »deren Bilder von einer diese Dynamik oft über Jahrzehnte, ja Jahrhunderte überdauernden Stabilität« (Gerlach 1996, 22).

Einem konkreten Blick auf den Familiengesetzesentwurf der DDR aus dem Jahr 1954 und der Reaktion der katholischen Kirche in der DDR darauf muss daher ein Überblick über die vorherrschenden Familienvorstellungen im deutschen Sprachraum der Mitte des 20. Jahrhunderts voranstellen, die auf das normative sozialistische Familienideal und mögliche misogynen Gegenstrategien einwirkten.

⇒ 3.1 Die deutsche Familie

Die Deutsche Demokratische Republik verstand sich selbst nicht als Nachfolgestaat des mit dem Ende des Zweiten Weltkrieges untergegangenen Deutschen Reiches. Der angestrebte völlige Bruch mit dem Deutschen Reich sollte sich daher in einer grundlegenden Neuordnung der Gesellschaft mit der Formung ihrer Mitglieder als neue Menschen sozialistischen Typs vollziehen. Dieser Bruch auch gegenüber eines zuvor vorherrschenden deutschen Familienmodells wird aus einer näheren Betrachtung des Familienbegriffs im deutschen Sprachraum seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert deutlich.

Die im 18. Jahrhundert einsetzende gewandelte Vorstellung der Familie als »Kernfamilie« anstelle des sogenannten »Hauses« (vgl. Weber-Kellermann 1992, 73), wurde im Zuge der Romantik immer stärker emotionalisiert, zentriert und privatisiert. Während sich dieser Trend im 19. Jahrhundert im deutschen Bürgertum immer weiter verschärfte, hatten vor allem in den sozialen Schichten der Arbeiter:innen- und später Industriearbeiter:innenschaft breiter angelegte Familienvorstellungen Bestand (vgl. Gerhard 1989, 79). Mit der Ver-

engung der Familie auf den privaten Bereich der Kernfamilie ging gleichzeitig eine sich zuspitzende Zuordnung der einzelnen Familienmitglieder – besonders von Vater und Mutter – in bestimmte Bereiche des gesellschaftlichen Lebens einher: Während der Vater als Familienoberhaupt und Repräsentant der Familie das öffentliche Leben in Politik und Wirtschaft vertrat, wurde die Mutter immer weiter in den privaten Bereich der Familie verdrängt (vgl. Hausen 2012, 23-24). Legitimiert wurde diese Zuordnung der Eltern über die Herausbildung der polaren Geschlechterordnung, wie sie Karin Hausen prominent herausgearbeitet hat (vgl. ebd.). Aufgrund ihrer Veranlagung zu Emotionalität und Passivität läge die Zuordnung zum »Inneren« der Familie ebenso im »natürlichen Charakter« der Frau, wie der Mann aufgrund seiner Rationalität und Aktivität dem »Äußeren« der Familie charakterlich zugeordnet sei. Die Geschlechter verhielten sich in dieser Zuordnung komplementär zueinander und seien so harmonisch aufeinander abgestimmt (vgl. ebd., 23-24).

Die polare Geschlechterordnung sollte sich in den kommenden Jahrhunderten bis heute als äußerst wirkmächtig erweisen. Mit der Verabschiedung des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) im Deutschen Kaiserreich wurde die patriarchale Stellung des Mannes in der Familie als Vertretung nach außen gesetzlich fest verankert: Als Familienoberhaupt wurde ihm die Entscheidungshoheit »in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten« (§ 1354 BGB von 1900, zitiert nach: Fischer 2014, 27) gesetzlich zugesprochen. Die Frau blieb einer dreifachen Bestimmung als Hausfrau, Gattin und Mutter verhaftet (vgl. ebd.). Mit dem Zuspruch des aktiven und passiven Wahlrechts und der Versicherung der »grundsätzlich« gleichen Rechte und Pflichten für Frauen in Art. 109 der Weimarer Verfassung wurde der Emanzipation und der Einbeziehung von Frauen in das öffentliche Leben zwar ein fester gesetzlicher Boden zuteil, die Weiterwirkung des § 1354 BGB sowie eine tief sitzende Skepsis der deutschen Bevölkerung, die die »Gleichberechtigung als Ausdruck der sittlichen Verrohung der neuen Zeit« (ebd.) verstand, blieben jedoch einflussreich.

Schon früh rückte unter dem nationalsozialistischen Regime die Familie ins ideologische Interesse. Besonders die Rolle der Mutter wurde hierbei auf eine neue Weise inszeniert und mythologisiert: »Die Frau wurde durch ihre Wichtigkeit für den Fortbestand der Nation als Hüterin des Volkstums und in ihrer Rolle als Mutter überhöht« (ebd., 31). Zentrale Aufgabe der Familie – und hier insbesondere der Frau – war die Reproduktion des deutschen Volkes im Sinne nationalsozialisti-

scher Rassenpolitik. Dies wurde auf politischer Ebene durch ökonomische Anreize für kinderreiche Familien und ideologische Ehrenzeichen, wie dem »Ehrenkreuz der deutschen Mutter« (Fischer 2014, 38) ab 1938, ebenso gefördert, wie die Verhinderung der Reproduktion durch Abtreibungen sanktioniert wurde (vgl. Ginsborg 2014, 517).

Die Familie wurde hierbei in den vollen Dienst für das Wohl der Volksgemeinschaft genommen, und »Dienst an der Gemeinschaft hatte im neuen Staat Dienst an der Rasse zu sein« (Vinken 2007, 226). Statt einer privatisierten, individualistischen Sicht der Familie und ihrer Mitglieder wurde die Familie von der (Volks-)Gemeinschaft her begriffen (vgl. Ginsborg 2014, 490). In dieser totalitären Sicht war der Staat nicht daran interessiert, mit der Institution der Familie Sphären zu schaffen, die dem Einflussbereich und der Kontrolle des Staates entzogen waren. Die Familie wurde hingegen »im Volkskörper aufgelöst« (Vinken 2007, 228), jeglicher Rückzug in den privaten Raum wurde als Ablehnung der nationalsozialistischen Volksgemeinschaft interpretiert (vgl. ebd.).

In seiner »Rede an die Frauen« von 1934 formuliert Hitler die gegenseitige Zuordnung der Geschlechter entsprechend der polaren Geschlechtercharaktere der bürgerlichen Familie des 19. Jahrhunderts. Männliche Härte und Rationalität trifft auf weibliche Seele und Häuslichkeit (vgl. bei Ginsborg 2014, 487). Die bei Hausen analysierte »Polarität der Geschlechtscharaktere galt als Indikator der Gesundheit des Volkes« (Vinken 2007, 221). Neben den klassischen Zuordnungen zum weiblichen und männlichen Geschlechtscharakter in der deutschen Gesellschaft des 19. Jahrhunderts musste sich die nationalsozialistische Frau zudem von drei zeitgenössischen Frauentypen abgrenzen: der »Dame von Welt, [der] neue[n] Frau und [der] prüde[n] Katholikin« (ebd. 223), die in ihrer dekadenten Weiblichkeit, ihrer burschikosen Selbstbezogenheit bzw. ihrem verklemmten Verhältnis zum eigenen Körper abzulehnen waren (vgl. ebd.).

⇒ 3.2 Die katholische Familie

Das theologische und kirchenpolitische Interesse der katholischen Kirche an der Familie ist vergleichsweise jung (vgl. Scholz 1998, 146). Bis ins 19. Jahrhundert hinein war es vor allem das sakramental geprägte Verständnis von Ehe, das theologisch reflektiert wurde, während die Familie als Ganzes in ihren historisch bedingten Formen jeweils weitestgehend unbeachtet mitlief. Dies veränderte sich in

Deutschland erst mit den großen gesellschaftlichen Umwälzungen des 19. Jahrhunderts. Mit der einsetzenden Industrialisierung ist vor allem in den sozialen Schichten der Arbeiter:innenschaft ein Augenmerk auf die verheerenden Lebensverhältnisse der Arbeiter:innenfamilien durch den aufkommenden sozialen Katholizismus geworfen worden (vgl. ebd., 149). Sozial engagierte Theologen wie der Mainzer Bischof Wilhelm Emmanuel von Ketteler sahen den gesellschaftlichen Wandel in der Zerrüttung der Familie abgebildet, welcher sie mit der Proklamation der »gesunden Familie« begegnen wollten (vgl. ebd.). Unbeachtet der divergierenden sozialen Realitäten orientierten sie sich hierbei am Ideal der bürgerlichen Kleinfamilie und den hinter ihr stehenden polaren Geschlechtercharakteren (vgl. ebd. und in Kap. 3.1).

Diese weitgehende Assimilation an die Ehe- und Familienvorstellungen des Bürgertums im ausgehenden 19. Jahrhundert wurde durch die gesellschaftlichen Entwicklungen der Jahrhundertwende sowie des ersten Drittels des 20. Jahrhunderts immer stärker in Frage gestellt (vgl. Rölli-Alkemper 2000, 39). Vor allem das zivilrechtliche Verständnis der Eheschließung und -scheidung, die veränderten Vorstellungen der Rolle der Frau in Familie und Gesellschaft sowie die »neue konsum- und freizeitorientierte Massenkultur« (ebd.) erwiesen sich als bedrohlich für das katholische Ehe- und Familienverständnis.

Die Amtskirche reagierte auf diese Prozesse mit einer Reihe von päpstlichen Lehrschreiben, die sich – Rölli-Alkemper zufolge – prägend auf das Denken und Handeln nicht nur der Kirchenleitung, sondern auch des Pfarrklerus und der katholischen Bevölkerung auswirkten (vgl. ebd.). Die erste explizite Eheenzzyklika »Arcanum divinae sapientiae« von 1880 setzte sich hierbei direkt mit der als Vereinnahmung wahrgenommenen verpflichtenden Zivilehe auseinander, während die fest an die Ehe geknüpfte katholische Familie keine eigene Beachtung fand. Auch im Codex Iuris Canonici (CIC) von 1917 findet lediglich ein rechtliches Verständnis der katholischen Ehe Niederschlag. Hier heißt es: Die Ehe ist ein

Vertrag, durch den Mann und Frau sich gegenseitig schenken und je voneinander das dauernde und ausschließliche Recht auf ihren Körper erhalten im Hinblick auf Akte, die aus sich selbst zur Zeugung hingerichtet sind (CIC 1917, can. 1081).

Die Familie lässt sich hier lediglich indirekt über den Zeugungsauftrag der vertragscharakterlich verstandenen Ehe ermitteln, Bestimmungen eigens zur Familie finden sich im CIC von 1917 nicht. Bis hier lässt sich die Familie also hauptsächlich als »Appendix der Ehe« (vgl. Rölli-Alkemper 2000, 38) fassen, während die Ehe wiederum stark kirchenrechtlich und folglich funktional zur Erzeugung von Nachkommen sowie als unauflöslich definiert wurde. Wenn auch im Zuge der Liturgie- und Jugendbewegung, besonders der Weimarer Zeit, theologische Stimmen nach einem auf Liebe gründendem personalem Verständnis der Ehe laut wurden, für die sich das Lehramt durchaus offen zeigte, blieb schlussendlich das funktionale Verständnis von Ehe handlungsleitend (vgl. ebd., 50).

In seiner Enzyklika »Casti Conubii« von 1930 bleibt Pius XI. weitestgehend dem vertraglich-sakramentalen Denken von Ehe und dem rechtlichen Duktus des CIC verhaftet. Theologisch begründet wurde dieses Eheverständnis vornehmlich über die »Naturrechtstradition der Neuscholastik« (ebd., 44). Urheber:in und Begründer:in der Ehe war Gott als »Urheber der Natur selbst« (Casti Conubii, Ziff. 5, 9). Wenn auch die Familie als Keimzelle der Gesellschaft gesehen werden konnte und sollte, stand sie dieser aus religiöser Sicht an zeitlichem Ursprung und sozialer Bedeutung voraus (vgl. ebd., Ziff. 91, 71). Durch die enge lehramtliche Führung der Katholik:innen, wie sie in Casti Conubii sichtbar wird, stellte die katholische Kirche ihre klare lehramtliche Autorität ins Zentrum und warnte in diesem Zuge vor »Überspannung der Unabhängigkeit des eigenen Urteils und vor der falschen ‚Autonomie‘ der menschlichen Vernunft« (ebd., Ziff. 109, 83) in Bezug auf Fragen von Ehe und Familie.

In moraltheologischen Werken des beginnenden 20. Jahrhunderts war der naturrechtliche Charakter der Ehe zentraler Bezugspunkt, der nun auch auf die Institution Familie übertragen wurde. Rölli-Alkemper stellt exemplarisch Jacques Leclercq und Joseph Mausbach vor, die in ihren einflussreichen Hand- und Lehrbüchern das katholische Familienbild auf naturrechtlich-theologischen Grundlagen aufbauten (vgl. Rölli-Alkemper 2000, 46-47). Insbesondere Mausbach soll hier – in Anlehnung an Rölli-Alkempers Argumentation – ausführlicher zitiert werden:

Die Familie ist natürliche Gemeinschaft zur Fortpflanzung, Erziehung und ersten sozialen Gewöhnung der Menschheit. [...] Der Ursprung der Familie liegt in der natürlichen

Anlage des Menschen und dem positiven, bei der Erschaffung ausgesprochenen Gotteswillen, daß das Menschengeschlecht sich durch die Ehe mehren und fortpflanzen soll (Mausbach 1923, zitiert nach Röllli-Alkemper 2000, 74).

Und zur Rolle der einzelnen Familienmitglieder:

Zunächst stehen die Eltern als Inhaber der Autorität gemeinsam den Kindern und dem Gesinde gegenüber. Von den Gatten ist aber der Mann nach seiner Naturbegabung und nach allgemeiner Sitte und Rechtsüberlieferung das eigentliche Haupt der Familie (ebd.).

⇒ 3.3 Die sozialistische Familie

Während die Vorstellung von der katholischen Familie eine eher langsame und auf die Ehe zentrierte Entwicklung unternahm, finden sich Aussagen zum Verständnis von Ehe und Familie bei den sozialistischen Klassiker:innen bereits in den frühen Schriften. Hier formten sich bei der Konstruktion von Familienbildern jedoch zwei Problematiken heraus: Zum einen spielte sich die Beschäftigung mit der Familie in Form einer sekundären Erörterung (vgl. Obertreis 1986, 12) auf der Grundlage des Umgangs mit der jeweils herrschenden Gesellschaftsordnung ab, lag also nicht im primären Interesse. Zum anderen zeichnete sich bei den verschiedenen Klassiker:innen – namentlich seien hier Karl Marx, Friedrich Engels, August Bebel, Clara Zetkin oder Wladimir Iljitsch Lenin genannt – kein einheitliches Bild der Familie ab (vgl. ebd.).

Als Grundlage der verschiedenen Aussagen zum Komplex Familie lassen sich jedoch Elemente eines gemeinsamen Verständnisses von einer »sozialistischen Familie« finden. Die Familie wurde als Spiegel der jeweils herrschenden Gesellschaftsordnung gesehen (vgl. Cromm 1998, 309). In seinem zentralen Werk zu Fragen der Familie »Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staates« orientiert sich Engels an den einflussreichen Theorien Johann Jakob Bachofens und Lewis Henry Morgans (vgl. ebd.). Morgan analysiert die Familie als abhängig von den jeweils geltenden Eigentumsverhältnissen sowie Produktivkraftentwicklungen – die Produktionsverhältnisse bestimmen damit nicht nur die produktive, sondern auch die reproduktive »Arbeit« des Menschen (vgl. ebd., 309-310).

Für Marx folgen daraus direkte Konsequenzen für die Bedeutung der Familie im sozialistischen System:

Aufhebung der Familie! [...] Worauf beruht die gegenwärtige, die bürgerliche Familie? Auf dem Kapital, auf dem Privaterwerb. Vollständig entwickelt existiert sie nur für die Bourgeoisie; aber sie findet ihre Ergänzung in der erzwungenen Familienlosigkeit der Proletarier und der öffentlichen Prostitution. Die Familie der Bourgeoisie fällt natürlich weg mit dem Wegfallen dieser ihrer Ergänzung und beide verschwinden mit dem Verschwinden des Kapitals (Karl Marx, zitiert nach: ebd., 313).

Was jedoch an die Stelle der Familie treten sollte, darüber schweigen sich Marx und Engels weitestgehend aus (vgl. ebd.). Stattdessen finden sich Aussagen darüber, welche Potentiale der Sozialismus für die Ehe bereithielte: Während im Kapitalismus die Partner:innenwahl durch ökonomische Faktoren bestimmt sei – Marx spricht davon, dass in der bürgerlichen Familie »Langeweile und das Geld« (Marx/ Engels zitiert nach: ebd.) die einzig bindenden Faktoren der Ehe seien – , verspräche die klassen- und besitzlose Gesellschaft des Sozialismus eine Rückkehr zur Geschlechtsliebe als reiner Form der Zuneigung, die Scheidung einer Ehe sei daher beim »positiven Aufhören der Zuneigung« (Engels 1884, 83) möglich, sogar erstrebenswert (vgl. Cromm 1998, 315-316). Als entscheidende Bedingung hierfür müsse die Gleichberechtigung der Frau in ihrem Zugang zur Erwerbstätigkeit durch die Entlastung im Familienleben durch die sozialistische Gemeinschaft gewährleistet werden (vgl. Obertreis 1986, 15 u. 17).

Da die genaue Gestaltung einer »sozialistischen Familie« nicht konkret formuliert wurde, waren künftige Generationen sozialistischer Denker:innen gefordert, tatsächliche Umsetzungsmöglichkeiten der Aussagen der marxistischen Klassiker:innen zu entwerfen. Lenin betrachtete die Bedeutung einer – wie auch immer gearteten – Form der Familie als eine »persönliche Angelegenheit der Menschen [...], aus denen sich Staat (und Kirche) rauszuhalten hätten« (vgl. ebd., 20). Weniger prominent, aber für die Entwicklungen des Sozialismus in Hinblick auf die Familie in Deutschland wichtig, zeichnen sich die Gedanken Clara Zetkins zum Verständnis der Familie aus. Neben der Übernahme zentraler erzieherischer Aufgaben durch den Staat, um die Erwerbstätigkeit für Frauen zu ermöglichen, sprach Zetkin der Familie eine »ergänzende Erziehungsform« (ebd., 21) zu. Hiernach

sollten die sozialistische Gesellschaftsordnung und die Familie gemeinsam für die »politische Bewusstseinsbildung im Sinne des marxistischen Weltbildes« (ebd.) der Kinder verantwortlich sein.

⇒ 4 Die Auseinandersetzungen um das DDR-Familienrecht im Spiegel Mannes Misogyniekonzepts

Die verschiedenen Familienentwürfe hatten einen direkten Einfluss auf die Formung eines Familiengesetzes, wie es in der DDR eingeführt werden sollte. Bewusst geschah dies in Form einer Abgrenzung zu den bisherigen Traditionen in Nationalsozialismus sowie (deutschem) Christentum und in Anlehnung an marxistische Vorstellungen.

⇒ 4.1 Der Familiengesetzentwurf Hilde Benjamins

Nach Gründung der DDR waren nur schleppend Teilbereiche des familiären Lebens und der Gleichberechtigung der Frau in der Gesetzgebung, vor allem im Gesetz der Arbeit (GdA) und im Mutter-Kind-Schutzgesetz (MKSchG) von 1950, geregelt worden. Das MKSchG, das beispielsweise das Letztentscheidungsrecht des Mannes in der Familie aufgehoben hatte, forderte das Justizministerium der DDR daher auf, einen Entwurf für ein umfangreiches Familiengesetz vorzulegen, was Anfang Juni 1954 mit vier Jahren Verspätung schließlich geschah (vgl. Douma 1994, 605).

Federführend war hierbei die als »rote Hilde« bekannte Justizministerin Hilde Benjamin. Bereits Ende der 1940er Jahre hatte sie durch ihre besondere Härte in den groß angelegten Schauprozessen Aufsehen erregt. Die Einführung eines neuen Familiengesetzbuches war als Höhepunkt ihrer bisherigen Karriere geplant. »Von den ersten Tagen nach dem faschistischen Zusammenbruch« (Benjamin 1954a, 349) habe sie in enger Zusammenarbeit mit dem Demokratischen Frauenbund Deutschlands (DFD) intensiv daran gearbeitet (vgl. ebd.). Der Entwurf von 1954 sei maßgeblich von dieser Vorarbeit, insbesondere von einer veröffentlichten Broschüre aus dem Jahr 1949 mit dem Titel »Vorschläge zum neuen deutschen Familienrecht« (Benjamin 1949), geprägt worden.

Das 135 Paragraphen umfassende Gesetzesvorhaben wurde Anfang Juni 1954 vorgelegt und am 30. Juni in der Zeitschrift »Neue Justiz« der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Der Publikation war ein langjähriger Prozess der Beratung vorangegangen, die vor allem vom

DFD und einer ausgewählten ostdeutschen »Juristinnenkommission« (Benjamin 1954a, 349) vorangetrieben worden war. Schon früh, bereits vor der Gründung der DDR 1949, wurden zentrale Anliegen einer zukünftigen Familiengesetzgebung formuliert: Die »Gleichberechtigung der Frau auf dem Gebiet der Allgemeinwirkungen der Ehe und des ehelichen Güterrechts«, die »Gleichberechtigung der Frau als Mutter« und die rechtliche Stellung ehelicher und besonders unehelicher Kinder (vgl. ebd.). Bereits in den Vorarbeiten zum Gesetzentwurf wurde also deutlich, dass das Familienrecht gezielt auf die Gleichberechtigung der Frau zugeschnitten werden sollte.

Mit der Veröffentlichung des Entwurfes war der klare Auftrag an die DDR-Bevölkerung verbunden, die Ausgestaltung des Familienrechts zu diskutieren. In einem umfangreichen Kommentar in der gleichen Ausgabe der »Neuen Justiz« spricht Benjamin davon, dass die »Schaffung eines neuen Familiengesetzbuches [...] eine bedeutende, entscheidende Sache ist. Die Diskussion darüber muß von allen mit Ernst, Verantwortung, ja Begeisterung geführt werden« (ebd., 352). Das Gesetzesvorhaben sollte seine Wirkung hierbei aber nicht nur nach innen entfalten, sondern als Vorzeigeprojekt gegenüber der Weltöffentlichkeit und hierbei insbesondere der BRD präsentiert werden. Der fortschrittliche Charakter des Entwurfs, insbesondere der Gleichberechtigung der Geschlechter, sollte »den westdeutschen Menschen, besonders den Frauen [im Westen, Anm. Verf.]« (Benjamin 1954a, 353) anschaulich vor Augen führen, welche Wirkkraft der Sozialismus hin zu einer emanzipierten Gesamtbevölkerung im Stande war aufzubringen, an dessen Ende die Vereinigung der beiden deutschen Staaten stehen sollte – im sozialistischen Sinne, versteht sich (vgl. ebd.).

In den einordnenden Bemerkungen zum Entwurf stellt Benjamin die motivationalen Grundsätze des geplanten Familiengesetzes vor:

Jedes Gesetz unseres Staates soll unsere gesellschaftliche Ordnung fördern und weiterentwickeln. Das Familiengesetz erfüllt diese Aufgabe einmal dadurch, daß es die gleichberechtigte Stellung der Frau festigt, sie vermögensrechtlich weitestgehend sichert und dadurch in unmittelbare Auswirkung dazu beiträgt, die Frauen noch fester einzubeziehen in den Aufbau unserer Friedenswirtschaft und neue, qualifizierte Arbeitskräfte zur Erfüllung unseres Planes zu gewinnen (ebd., 352).

Die Notwendigkeit einer neuen Familiengesetzgebung sieht Benjamin also primär darin, dass der bisherige Anspruch der DDR-Verfassung zur Gleichberechtigung der Frau im MKSchG und im GdA noch nicht ausreichend gewährleistet sei. Durch ausgeprägte Regelungen, insbesondere zum Güterrecht, sollte dies geändert werden.

Die Gleichberechtigung der Frau bleibt jedoch nicht einzige Notwendigkeit zur gesetzlichen Fixierung dessen, was der junge DDR-Staat unter dem Komplex Familie versteht:

Auf dem Gebiet der Familie sind aber, wie kaum auf einem Gebiet unseres gesellschaftlichen Lebens, die moralischen Anschauungen von besonderer Bedeutung. [...] Zu diesen moralischen Anschauungen, zu deren Entwicklung und Festigung das Gesetz beitragen soll, gehören nicht nur die Beziehung zwischen Mann und Frau. Von großer Bedeutung sind z.B. auch die Verpflichtung der Eltern, ihre Kinder zu erziehen (§ 38) und die Verpflichtung der Kinder, ihren Eltern im Alter Unterstützung und Hilfe zu erweisen (ebd.).

Die Erziehung der Kinder als »moralische Pflicht jeden Bürgers« (ebd.) sollte hierbei klar auf die sozialistische Gesellschaftslehre der DDR hin geordnet sein – im »Geist der Demokratie, des Sozialismus, des Patriotismus und der Völkerfreundschaft« (§ 1 FGB-Entwurf 1954). Es zeigt sich hier die besondere Ausrichtung des Rechts in sozialistischen Ländern: Während in der bürgerlichen Rechtsprechung vor allem die »Freiheit des Individuums« (Douma 1994, 593) im Zentrum stand, waren sozialistische Rechtsprechung eng mit einem moralischen Auftrag zur Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft verbunden (vgl. ebd.). Ehe und Familie werden zu »einer auch die Gesellschaft berührenden Angelegenheit« (Benjamin 1954a, 352).

Mit ihrem Gesetzesentwurf grenzte sich Benjamin zudem aktiv von der bürgerlichen Ehe ab, wie sie sie insbesondere in der BRD verwirklicht sah (vgl. ebd., 353). Während diese ihren Zweck hauptsächlich in ihrer Form als Versorgungsanstalt fand (vgl. Douma 1994, 605), sollte die sozialistische Ehe »gegründet [sein] auf Gleichberechtigung, gegenseitige Liebe und Achtung« (§ 2 FGB-Entwurf). Um dies zu ermöglichen und die Gefahr einer gegenseitigen finanziellen Abhängigkeit abzuwenden, konzentrierte sich der Gesetzentwurf folgerichtig auf die Regelung des ehelichen Güterrechtes sowie die Eingliederung

der Frau ins Erwerbsleben, die durch das Prinzip der Gütertrennung (vgl. §§ 17-21 FGB-Entwurf) sowie den Wegfall bzw. die Einschränkung einer verpflichtenden Unterhaltspflicht durch den Ehegatten im Fall einer Scheidung (vgl. §§ 32-34 FGB-Entwurf) durch den Gesetzesentwurf erzwungen werden sollte.

Wenn auch ein Schwerpunkt der Gesetzesinitiativen auf der Maxime von der Gleichberechtigung der Frau lag, trat mit der Beschäftigung mit dem Kind und seiner Erziehung die Institution der Familie als solche ins Zentrum. Mit der vollständigen rechtlichen Gleichstellung des unehelichen Kindes mit dem ehelichen Kind (vgl. § 60 FGB-Entwurf) wurde der Schritt der Eheschließung als familienkonstituierendes Moment abgeschwächt. Gleichzeitig wurde die Erziehung der Kinder klar in das sozialistische Denksystem eingeordnet. Dies zeigt sich im Familienentwurf auch an § 4, der die enge Verbindung der familiären Erziehung mit der sozialistischen Schulbildung und den Jugendorganisationen betont (vgl. § 4 FGB-Entwurf). Wie also schon in der nationalsozialistischen Rolle der Familie kennengelernt, wird auch im sozialistischen Sinn der Privatraum der Familie relativiert und stärker auf die gesellschaftliche Bezogenheit und Hinordnung der Familie und ihrer Mitglieder fokussiert.

Zur Diskussion des Gesetzesentwurf wurden neben der ostdeutschen Gesamtbevölkerung explizit auch einzelne Stellen aufgefordert. Der Justizminister der Bundesrepublik, Fritz Neumayer, lehnte die Gesprächseinladung Benjamins ab (vgl. Obertreis 1986, 124). In einer Pressekonferenz begründete er seinen Schritt damit, dass der Familiengesetzesentwurf »das Gefüge der deutschen Familie gefährde« (Hagemeyer 1955, 24) und so nicht als Grundlage einer gemeinsamen Gesetzgebung der deutschen Staaten dienen könne, wie Benjamin es sich vorstelle (vgl. ebd.). Dieser Einschätzung stimmte die westdeutsche Juristin Dr. Maria Hagemeyer in einer ablehnenden Abhandlung zum Entwurf zu, den sie als »Propagandamittel« (ebd.) des sozialistischen Staates verurteilte. Dagegen traf die Diskussions- einladung in den Grenzen der DDR eigenen Angaben zufolge auf große Zustimmung. In über 6000 Versammlungen, hauptsächlich des DFD, wurde unter Beteiligung von rund 500 000 Personen der Gesetzesentwurf diskutiert (vgl. Douma 1994, 607). Nach eigenen Angaben Benjamins sollen in diesem Zuge 600 000 Exemplare einer Informationsbroschüre unter den DDR-Bürger:innen verteilt worden sein (vgl. Benjamin 1954b, 724). Auch die beiden Kirchen der DDR wurden um Stellungnahmen zum angestrebten Familiengesetz gebeten, was eine

breite Diskussion des Entwurfes auch in der katholischen Diaspora-Kirche in der DDR hervorrief.

⇒ 4.2 Die Reaktion der katholischen Kirche in der DDR

Die katholische Kirche in der DDR musste auf die mögliche Einführung des dargestellten Familiengesetzbuches reagieren. Die eklatanten Unterschiede zwischen den familiären und besonders geschlechtlichen Vorstellung des Entwurfes und den Grundsätzen katholischer Geschlechter- und Familienlehre machte ein Schweigen der Ordinarienkonzferenz in ihrer Verantwortung für die katholische Bevölkerung der DDR unmöglich.

Ein offizielles Schreiben der ostdeutschen Ordinarienkonzferenz zum Familiengesetzesentwurf wurde am 28. August an den amtierenden Ministerpräsidenten Grotewohl gesandt (vgl. Weskamm 1954, 69). Der vierseitige Brief wurde durch Wilhelm Weskamm, Berliner Bischof und Nachfolger Preysings als Vorsitz der ostdeutschen Ordinarienkonzferenz, im Namen der »Bischöfe und Bischöflichen Kommissare im Bereich der DDR« (ebd., 72) unterzeichnet. Die Bedeutung und Berechtigung der Teilnahme der katholischen Kirche an den Diskussionen um das einzuführende Familiengesetz wird neben dem Verweis auf die Einladung hierzu durch Hilde Benjamin besonders damit begründet, dass mit den im Gesetzesentwurf aufgeworfenen Fragen die Grundwerte christlichen Glaubens betroffen und angegriffen seien (vgl. ebd., 69). Da sich die »Mehrzahl der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik [...] zur christlichen Glaubens- und Sittenlehre« (ebd.) bekenne, sei die Ordinarienkonzferenz dazu verpflichtet, den »Gewissensnöten« (ebd., 71) ihrer Gläubigen stellvertretend Gehör zu verschaffen. Interessant ist hier, dass die katholische Kirche in der DDR im Argument der quantitativen Betroffenheit von ostdeutschen Christ:innen auch die protestantischen Gläubigen miteinzubeziehen scheint. In der weiteren Argumentation wird zwar lediglich von den »christkatholischen Teilen unseres Volkes« (ebd., 72) gesprochen, seine Relevanz möchte das Schreiben aber in der mehrheitlichen Betroffenheit der Bürger:innenschaft betont wissen. Der Brief wurde der katholischen Bevölkerung mit der weitestmöglichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Er wurde in voller Länge in den kirchlichen Zeitungen des »St. Hedwigsblattes«, des »Petrusblatts« und des »Tag des Herrn« publiziert (vgl. ebd., 72 (Anm.)).

In seinen zentralen Bestimmungen entspricht das Schreiben den vorgestellten Grundzügen katholischer Ehe-, Familien- und Geschlech-

terlehre der Zeit. Zu Beginn verweist es auf die Bedeutung und besonders den Zweck der Ehe,

nämlich die Erzeugung von Nachkommenschaft, die gegenseitige Hilfeleistung der Ehegatten und die geordnete Befriedigung des Geschlechtstriebes als von Gott unveränderlich bestimmt und darum jeder anderen Deutung entzogen (ebd., 70).

Diese Grundsätze sehen die Autoren im Familiengesetz in seiner sozialistisch-materialistischen Ausrichtung bedroht (vgl. ebd.). Zentrale Argumentationslinie ist hierbei die Berufung auf die »Gewissensforderungen« der christlichen Bürger:innen, welche von staatlicher Seite zu berücksichtigen seien (vgl. ebd.). Sollte das Gesetz als Ganzes nicht aufgehalten werden können, sollte wenigstens sichergestellt werden, dass die katholischen Bevölkerungsteile in ihren »(kirchlichen) Verpflichtungen im Hinblick auf Ehe und Familie« (ebd.) nicht beeinträchtigt würden. Es wird deutlich, wie die katholische Kirche in ihrer nischenhaften oder subkulturellen Position versucht, Freiräume für sich in ihrer Diasporasituation zu erringen.

Dies soll nun anhand der Rolle der Frau verdeutlicht werden, die in ihrer Bedeutung im Zentrum des Schreibens steht. Selten wird hierbei der Begriff der Frau allein verwendet, sondern es findet sich zumeist die Vorstellung der doppelten Bestimmung als »Frau und Mutter« (ebd.) wieder. Diese sei durch den Schöpfer in der natürlichen Ordnung auf ihren »Ehrenplatz« im Raum der Familie verwiesen (vgl. ebd.). Ihre »hohe Würde« (ebd.) fände die Frau hierbei in ihren »seinsgemäßen Aufgaben« (ebd.), welche nicht nur ihrer »körperlichen, geistigen und seelischen Eigenart« (ebd., 70-71) entspräche, sondern auch zu ihrer »tiefsten Befriedigung« (ebd., 70) führe. Statt Gleichberechtigung sieht der Gesetzesentwurf in der Eingliederung der Frau in das Erwerbsleben – denn das ist es, was die eigentliche Kritik am Ziel des Entwurfs ist – Gleichmacherei von etwas (gemeint sind die als komplementär aufeinander zugeordnet verstandenen Geschlechter), »das von Natur verschieden ist« (ebd., 71).

Was das bischöfliche Anschreiben in der nötigen Kürze sowie einer taktischen Zurückhaltung gegenüber dem sozialistischen Staat prägnant zusammenfasst, findet in einer Broschüre zur »Besprechung über die christliche Ehe und Familie« seine volle Entfaltung. Das im Advent 1954 »auf Anregung der ostdeutschen Ordinarien« verfasste,

über 30 Seiten umfassende Heftchen sollte in »christlichen Arbeitskreisen« (Werkheft 1954, 2) der Gemeinden die »brennenden Fragen der christlichen Ehe und Familie« (ebd.) klären. Nach einer überraschend tiefgehenden, geradezu nüchtern verfassten Vorstellung des marxistischen Ehe- und Familienbegriffs, die sich jeder Wertung zunächst weitestgehend enthält, folgt im Kapitel »Natürliche und übernatürliche Ordnung der Familie« das eigentliche Anliegen des Heftes, das sich mit dem zu Anfang stehenden Plädoyer »Gegen Vermasung und Zersetzung der Familie« (ebd., 11) deutlich gegen das sozialistische Umfeld positioniert.

Wie im bischöflichen Schreiben wird auch hier der als bedroht wahrgenommenen Stellung der Frau primäre Bedeutung zugemessen. Während die Rolle des Mannes stets nur kurz abhandelnd mitaufgenommen wird, nimmt die Wesensbeschreibung der Frau einen bedeutend weiteren Raum ein. Zentraler Begriff ist auch hier die naturhafte Veranlagung der Frau, die sich stets als Begründungsgrundlage findet. Ihre »Herzenswärme« (ebd., 15) steht komplementär der »wegweisenden Haltung« (ebd.) des Vaters gegenüber. Wie bei Hausen (siehe Kap 3.1) analysiert, treffen weibliche Passivität und Emotionalität auf männliche Aktivität und Rationalität. Die Aufgabe der Frau und Mutter sollte darin liegen, den männlichen Charakter auszugleichen (vgl. ebd., 17). Sollte sich die Frau gegen ihre wesenshafte Bestimmung richten, verrate sie nicht nur ihre Art, sondern gerate – hier meint man geradezu das marxistische Theorem der Entfremdung zu erkennen – »äußerlich in Funktion«, während sie »innerlich [...] gelähmt [wird]« (ebd., 15).

Während das offizielle bischöfliche Schreiben aufgrund seiner Adressierung keine theologischen Begründungen enthält, führt das Werkheft zur christlichen Ehe und Familie die theologischen Grundlagen der familiären, ehelichen und geschlechtlichen Vorstellungen an. Es argumentiert primär vom Kindeswohl her, dessen Glück, Leid, Lernen, etc. auf sein »Gnadenleben« (ebd., 21) hingeordnet sein müsse. Der Raum, in welchem dies primär geschehe, sei die Familie. In dieser wird ein »Gottes-Bereich« (ebd., 21) vorgestellt, eine »Kirche im Kleinen; Abbild unsichtbaren Gottesreiches, das der Vater, Sohn und Heilige Geist ewig erleben, unstörbar und unzerstörbar« (ebd.). Die Verantwortung der Eltern in ihrer geschlechtlichen Ordnung sei dabei die Ermöglichung des »Gnadenlebens« ihrer Kinder im beispielhaften Vorleben. Könne dies nicht gegeben werden, bestehe »sogar Anlaß zur Sünde« (ebd.). Auch der Wesensbestimmung der Geschlechter in der Familie lässt das Werkheft eine theologische Dimension zukom-

men: Knapp gefasst wird der Vater als »sichtbarer Stellvertreter des unsichtbaren Vater-Gottes« (ebd.) vorgestellt, da dieser durch seine naturhaften Anlagen dazu befähigt sei (vgl. ebd.). Der Mutter wird mehr Aufmerksamkeit zuteil. Auch sie soll »sichtbare Stellvertreterin Gottes« (ebd.) sein. Während beim Mann grundsätzlich von einer möglichen Darstellung Gottes Eigenschaften ausgegangen wird, werden diese bei der Frau auf die »fraulich zugängigen Eigenschaften« (ebd.) begrenzt. Gefasst werden diese im Begriff des »Magdtums« (ebd.). Der Entwurf begründet diese theologische Zuordnung zum einen über die »göttliche Offenbarung von dem Wesen von Ehe und Familie« (ebd., 30), zum anderen über die »Autorität der Kirche« (ebd.), die über die Enzykliken Leos XIII. (*Arcanum divinae sapientiae*) und Pius' XI. (*Casti Conubii*), die bereits vorgestellt worden sind, konkretisiert werden (vgl. ebd.).

⇒ 4.3 Die kirchliche Reaktion als misogyne Sanktionsstrategie?

Das vorliegende Themenheft möchte sich der fruchtbaren Diskussion um das Misogyniekonzept nach Manne widmen. Die Grundlinien ihres Konzepts sind bereits aufgezeigt worden: Manne geht in ihrem Misogyniekonzept davon aus, dass in patriarchal geprägten Gesellschaften »Männer Frauen in asymmetrischen Rollen moralischer Unterstützung in Anspruch nehmen« (Manne 2019, 13). Frauen würden dabei ihre Bestimmung als »gebende, fürsorgliche, liebende und aufmerksame [...] Wesen« (ebd., 15) erfüllen. Manne betont, dass Frauen hiernach nicht das Menschsein an sich abgesprochen würde, sondern dieses Menschsein für Frauen in einem *gebenden* Menschsein bestehe (ebd., 23). An anderer Stelle spricht sie davon, dass »ihre Menschlichkeit [...] als anderen Menschen geschuldet« (ebd., 62) gelte. Mit dem Begriff der Misogynie möchte die Philosophin ein strukturelles System zu fassen bekommen, das dann zu Tage tritt, wenn Frauen und Mädchen sich dieser asymmetrischen Geberinnen-Nehmer-Systematik widersetzen (genauer siehe Kap. 2.1). Misogynie äußere sich über Sanktionen, um die Wiederherstellung und Überwachung der ursprünglichen patriarchalen Ordnung, auch in (ihrem Selbstverständnis nach) post-patriarchalen Gesellschaften zu erzielen (vgl. Manne 2019, 48). Misogynie sei also nicht die psychologische Disposition einzelner Frauenhasser:innen, sondern ein strukturelles Problem (vgl. ebd., 56). Als besonders augenscheinliche Konsequenzen gegen nicht der Geberinnen-Nehmer-Systematik entsprechenden Mädchen und Frauen führt Manne feindselige Handlungen wie Demü-

tigung, Mundtot-Machen, Isolierung bis hin zu körperlichen Übergriffen wie Vergewaltigungen oder Mord an (vgl. ebd., 128).

Auf den ersten Blick scheint die Darstellung von Mannes Misogynie-Konzept recht wenig mit der zugrundeliegenden Thematik des Beitrags zu tun zu haben. Fälle von weiblicher Demütigung oder körperlichen Aggression gegenüber Frauen lassen sich im Kontext der Diskussionen um den Familiengesetzesentwurf der DDR im Jahr 1954 nicht finden. Tatsächlich treten weibliche Akteurinnen – von Hilde Benjamin einmal abgesehen – überhaupt nicht in Erscheinung. Wo sollte sich also ein vermeintlicher Übertritt weiblicher Akteurinnen gegenüber der vorherrschenden Geberinnen-Nehmer-Systematik finden lassen, der eine als misogyn zu untersuchende Handlung hätte hervorrufen können?

In einer genaueren Untersuchung von Mannes Misogyniebegriff wird an dieser Stelle auf zwei Komponenten des Konzepts aufmerksam gemacht. Zum einen stellt Manne einen breiten Rahmen dessen vor, worin misogyne Handlungen sichtbar werden können. Wenn auch Feindseligkeit und Aggression das augenscheinlichere Merkmal von Misogynie seien, müsse hier »ganzheitlich« (ebd., 132) gedacht werden. Misogynie bringe diese Ganzheitlichkeit in einem System von »Strafe und Belohnung« (ebd.) zum Vorschein. Während »schlechte Frauen« durch die beschriebenen Feindseligkeiten »gebändigt« werden sollten, sollen die »guten Frauen« – gemeint sind diejenigen, die entsprechend der nach Manne »sexistischen Legitimierung« der Geberinnen-Nehmer-Systematik agieren – »Belohnung und Wertschätzung« (ebd.) erfahren. Zum anderen geht Manne davon aus, dass es »keiner bestimmten Frau« (ebd., 186) bedürfe, um misogyne Handlungen hervorzurufen. Vielmehr könne allein eine »repräsentative Frau« (ebd.) als Projektionsfläche für Misogynie dienen.

An diesem Punkt möchte der vorliegende Beitrag ansetzen. Im Familiengesetzesentwurf von Hilde Benjamin wird eine solche »repräsentative Frau« oder besser das Bild einer repräsentativen Frau vorgeführt. Im Entwurf wird mit diesem Bild der (sozialistischen) Frau ein rechtlicher und ideologischer Rahmen geschaffen, der es (zumindest theoretisch) Frauen zukünftig erlauben soll, aus ihrer Geberinnen-Rolle auszubrechen und dadurch Teilhabe an Wirtschaft, Politik und Gesellschaft zu erlangen. Hürden, die ihr zuvor aufgrund patriarchaler Traditionen im Wege standen, sollten durch den Gesetzesentwurf abgebaut werden. Dazu gehörte ihre finanzielle Selbstständigkeit, ihre politische Teilhabe am sozialistischen System und damit der Gestal-

tion der künftigen Gesellschaft sowie einem flexibleren Verständnis von Familie – z.B. durch die Möglichkeit der Ehescheidung und der Unterstützung in der Erziehung durch staatliche Einrichtungen –, welches die in der deutschen Familie des Bürgertums grundgelegten Geschlechterordnung aufweichen sollte (vgl. Kap. 3.1).

Die katholische Kirche in der DDR, die in ihrer Konzeption einer familiären, geschlechtlichen und ehelichen Ordnung der Geberinnen-Nehmer-Systematik, wie zumindest Manne sie charakterisiert, entsprach (vgl. Kap. 3.2 und 4.2), musste diese Ordnung durch den Gesetzesentwurf gefährdet sehen. Anstatt nun jedoch auf feindselige Sanktionen gegenüber bestimmten Frauen zurückzugreifen, präsentierte die katholische Kirche im offiziellen bischöflichen Schreiben sowie der Arbeitshilfe für die katholischen Gemeinden einen Gegenentwurf der katholischen Frau gegenüber der sozialistischen Frau, auf den sich die Katholik:innen stützen sollten, um »wirklich verantwortungsbewußt und sicher Stellung zu dem Gesetzesentwurf« (Werkheft, 30) nehmen zu können. Die Bischöfe gingen in ihrem Schreiben an Grotewohl sogar so weit, die Bedeutung der Geberinnen-Rolle der Frau nicht nur gegenüber Ehemann und Kindern zu betonen, wie es auch die Arbeitshilfe tut, sondern auch die Geberinnenfunktion für den Staat als gefährdet zu beschreiben: »Auch der Staat wird in einer Familie, in der die Frau und Mutter den ihr gebührenden Platz einnimmt, die beste Stütze haben« (Weskamm 1954, 70). Überspitzt formuliert: Auch der DDR-Staat, der in seiner materialistischen und sozialistischen Konzeption als den eigenen Grundsätzen diametral entgegengesetzt angesehen wird, soll durch das »gemeinsame Interesse« der gebenden Frau vom Verwerfen des Gesetzesentwurfs überzeugt werden. Sicherlich muss hier das taktische Agieren der ostdeutschen Bischöfe in ihrer Diaspora-Situation berücksichtigt werden, fest steht jedoch, dass oberstes Ziel der untersuchten Schreiben war, den Eintritt der Frau in das Erwerbsleben – mit Manne analysiert: den Übertritt der Frau in die ihr nicht zugedachte Sphäre der Öffentlichkeit – in Berufung auf ihre wesenshafte Bestimmung zu verhindern.

Dies alles geschieht im Duktus einer sich zuwenden Liebe zum Wesen der Frau, das sich zu ihrer eigenen »tiefsten Befriedigung« (ebd.) und ihrem seelischen Aufblühen (vgl. Werkheft 1954, 14) im »Lob der Mutterliebe« (ebd., 17) und dem »mütterlichen Heroismus« (ebd.) zeige. Nur selten fällt die Arbeitshilfe aus diesem Duktus und lässt die Konsequenzen eines mangelhaften Beispielscharakters der elterli-

chen Geschlechtscharaktere in der drohenden »Sünde« (ebd., 21) für sich und die gemeinsamen Kinder erahnen.

Diese vermeintliche Form von »Frauenliebe« zeigt sich als tückisch: Frauen wird in ihren Handlungen und Aufgaben als Frau tiefe Wertschätzung entgegengebracht, sie zeigen sich als die »beste Stütze« (Weskamm 1954, 70) von Familie und Gesellschaft. Nahezu fragt man sich, welche Bedeutung Männern bei einer derartigen Fülle an weiblichem Einfluss auf den zentralen Raum der Familie übrigbleibt. In seiner tiefgreifenden Analyse des weiblichen Geschlechtscharakters, dem der männliche Part geradezu blass und unbedeutend beigestellt wird (vgl. Werkheft 1954, 16 u. 21), scheint das Werkheft – entgegen der naheliegenden Annahme einer geschlechtlich zentralen Konstruktion des Männlichen, wie sie zeitgenössisch schon Simone de Beauvoir ins Wort gefasst hat (vgl. Beauvoir 1951, 265) – Geschlechtlichkeit vom weiblichen Geschlechtscharakter her zu verstehen, von dem das männliche Pendant ex negativo abgegrenzt wird.

Hier kann Mannes Ansatz ein differenzierteres Verständnis geschlechtlicher Konstruktion liefern: Eine sich liebende Zuwendung zum unentbehrlich verstandenen Wesen der Frau bedeute – Mannes Theorie zufolge – eben nicht zwangsläufig eine rein auf Wertschätzung angelegte Praxis oder Anerkennung. Vielmehr sei das Lob »liebvoller Mütter [und] aufmerksamer Ehefrau[en]« (Manne 2019, 133), derjenigen Frauen also, die »Gendernormen erfüllen« (ebd.), ebenso Teil eines misogynen Systems, wie die feindselige Verfolgung ausscherender Frauen (vgl. ebd., 132). Die Darstellung der repräsentativen katholischen Frau als in ihrer Hingabe seelisch aufblühend (vgl. Werkheft 1954, 14), von »Herzenswärme« (ebd., 15) erfüllt und ihr »Magdtum« (ebd., 21) demütig annehmend diene zur Darstellung dessen, was Weiblichkeit im katholischen Verständnis ausmache. Mit diesem klaren Rahmen akzeptierter Weiblichkeit zeichnen sich gleichzeitig auch die Grenzen des Raumes ab, in dem Frauen agieren können, ohne aber dies tatsächlich in Form drohender Formulierungen ins Wort fassen zu müssen.

Sich ein historisches Urteil zum misogynen Charakter der kirchlichen Reaktion auf den Familiengesetzentwurf formulieren zu können, gestaltet sich als schwierig. Eine Interpretation der kirchlichen Schreiben als misogynen Sanktionsstrategien der katholischen Kirche gegenüber Frauen würde voraussetzen, dass die Verfassenden als Zielpersonen der Dokumente katholische Frauen in der DDR im Blick hatten, um diese im Duktus der liebenden Zugewandtheit zum »wahren Charakter der Frau« in ihrer Lebensform zu bestärken bzw. bei abweichenden Haltungen durch das Vorhalten »wahrer Weiblichkeit« zu diszipli-

nieren. Inwiefern dies jedoch tatsächlich die Ambition hinter den Veröffentlichungen trifft oder die Auseinandersetzung lediglich ein Kräftemessen zwischen ostdeutscher Amtskirche und sozialistischem Staatsapparat darstellte, müsste durch die Hinzunahme interner kirchlicher Dokumente – beispielsweise der Protokolle der Ordinarienkonferenz im Vorlauf der öffentlichen Stellungnahme sowie der Reaktionen katholischer Bürger:innen auf die Veröffentlichungen – näher untersucht werden. Unabhängig davon bietet Mannes Ansatz aber die Möglichkeit, auf den ersten Blick schmeichelhafte Umschreibungen »wahrer Weiblichkeit« auf eine mögliche disziplinierende Absicht hin zu untersuchen.

⇒ 5 Misogynie als historische Analysekategorie?

Der Familiengesetzesentwurf von 1954 wurde in der vorgestellten Form nicht verabschiedet. Erst gute zehn Jahre später wurde mit dem Familiengesetz von 1965 der rechtliche Rahmen eines ganzheitlichen sozialistischen Familienverständnisses in der DDR geschaffen. Über die Gründe des Verwerfens des Entwurfes wurde in der Forschung vielfach diskutiert, war der Entwurf schließlich breit und öffentlich über ein halbes Jahr lang diskutiert worden. Hilde Benjamin selbst erklärte im Gesetz von 1965, dass die Zeit für eine derartige Umwälzung familiärer und geschlechtlicher Vorstellung noch nicht reif gewesen sei (vgl. Douma 1994, 607). Auch Obertreis sieht im Verschwinden des Entwurfs das staatliche Eingeständnis, dass »die ideologische Verbindung von Familie und Staat noch nicht propagierbar war« (Obertreis 1986, 130). Höllen formuliert, wenn auch aufgrund der mangelnden Quellenlage einschränkend, die Möglichkeit, dass auch die kirchlichen Beiträge zur Diskussion zur Entscheidung beigetragen hätten: »Wieweit zu dieser – einstweilen ersatzlosen – Rücknahme des Entwurfs auch die massiven kirchlichen Eingaben beitrugen, kann mangels detaillierter Forschungen nur vermutet werden« (Höllen 1994, 370).

Diese kirchlichen Eingaben auf Grundlage des Misogyniekonzepts von Kate Manne zu analysieren, war Ansatz des vorliegenden Beitrags. Inwieweit auf einer Metaebene Mannes Misogynieverständnis als christentumsgeschichtliche Analysekategorie dienen kann, bleibt zu diskutieren und sollte in den vorhergegangenen Ausführungen experimentell gewagt werden.

Waltraud Schreiber analysiert ein historisches Analyseinstrument wie folgt:

Die Analysekriterien werden abgeleitet aus geschichtstheoretischen/geschichtsdidaktischen sowie aus inter-/transdisziplinär zu nutzenden Theorien [...], [so]dass sie in ein Analyseinstrument umgesetzt werden können, mit dessen Hilfe Einsichten gewonnen werden können, die zur vertieften Erklärung historischer Narrationen genutzt werden können (Schreiber 2007, 228).

Wenn in diesem Sinne Mannes Ansatz der Misogynie als eine aus der Philosophie/Ethik abgeleitete interdisziplinär zu verknüpfende Theorie definiert wird, kann sie – das hat das hier behandelte Beispiel durchaus gezeigt – zum vertiefenden Verständnis historischer Narration beitragen. Hierbei muss aber auf einige Eigenheiten des Konzepts sowie des jeweiligen historischen Settings geachtet werden. Mannes Konzept schwebt nicht im neutralen Raum. Die Philosophin versucht mit ihrem Buch vielmehr eine »ameliorative« Aneignung des Begriffes, ein besseres Verstehen und Gebrauchen dessen zu erzielen, um diesen in aktuellen Diskursen wieder sichtbarer machen zu können. Sie spricht von ihrem Buch als einem »Bollwerk gegen Gaslighting« (Manne 2019, 47), also gegen das in Dunst verschwindende Anwenden des Misogyniebegriffs in aktuellen Diskursen. Mannes Ansatz ist also durchaus »moralisch gefärbt«.

Zudem argumentiert Manne aus einem klaren geographischen und politischen Raum heraus (siehe Kap. 1). Auch wenn in Kap. 2.1 auf diesen Umstand eingegangen worden ist, um zu eruieren, ob der Begriff der (doch-nicht-)post-patriarchalen Gesellschaft auch für die DDR angewendet werden kann, basieren Mannes Ausführungen weitestgehend auf konkreten Beispielen vor allem des nordamerikanischen Raumes, der als grundsätzlich verschieden zur DDR der 50er Jahre gedacht werden muss.

Schließlich – und das ist weniger eine Gefahr als eine Chance – fordert Manne bei der Untersuchung misogynen Handlungen einen Perspektivwechsel hin zur »Sicht ihrer [der Misogynie, Anm. Verf.] potenziellen Zielobjekte und Opfer [...] – Mädchen und Frauen« (ebd., 58). Die Sicht von Frauen und Mädchen als mögliche Betroffene hat im vorliegenden Beitrag, aufgrund der Aussparung sozialer Realität, kaum Beachtung gefunden. Dass der Ansatz von Mannes Misogynieverständnis aber dazu beitragen könnte, auch in der christlichen Zeit-

geschichte Frauen und Mädchen in ihren Erfahrungen sichtbar zu machen, sollte als bereichernder Auftrag für die historische Theologie angenommen werden. Eine Infragestellung der kirchlichen und theologischen Advokation der »wahren Interessen« von Frauen in historischer Perspektive könnte dabei ebenso kritisch in Augenschein genommen werden, wie weiblicher Sprachfähigkeit eine argumentative Grundlage zukommen könnte.

⇒ Literaturverzeichnis

Beauvoir, Simone de (1951): Das andere Geschlecht. Sitte und Sexus der Frau, Hamburg: Rowohlt.

Benjamin, Hilde (1949): Vorschläge zum neuen deutschen Familienrecht, Berlin: Deutscher Frauenverlag.

Benjamin, Hilde (1954a): Einige Bemerkungen zum Entwurf eines neuen Familiengesetzbuches, in: Neue Justiz 8, 349-353.

Benjamin, Hilde (1954b): Zum Abschluß der allgemeinen Diskussion über den Familiengesetzentwurf, in: Neue Justiz 8, 724.

Budde, Gunilla-Friederike (2000): Der Körper der »sozialistischen Frauenpersönlichkeit«. Weiblichkeits-Vorstellungen in der SBZ und der frühen DDR, in: Geschichte und Gesellschaft 26/4, 602-628.

Cromm, Jürgen (1998): Familienbildung in Deutschland. Soziodemographische Prozesse, Theorie, Recht und Politik unter besonderer Berücksichtigung der DDR, Opladen u.a.: Westdt. Verl.

Douma, Eva (1998): Die Entwicklung des Familiengesetzbuches der DDR 1945-1966. Frauen und Familienpolitik im Spannungsfeld zwischen theoretischer Grundlage und realexistenter wirtschaftlicher Situation, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 111/1, 592-620.

Engels, Friedrich (1883): Dialektik der Natur, Download unter: http://www.mlwerke.de/me/me20/me20_305.htm (Zugriff am 29.11.2020).

Engels, Friedrich (1884): Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staates. Im Anschluss an Lewis H. Morgans Forschungen, Download unter: http://www.mlwerke.de/me/me21/me21_025.htm (Zugriff am 29.11.2020).

Entwurf eines Familiengesetzbuches für die Deutsche Demokratische Republik (1954), in: Neue Justiz 8, 377-388.

Fischer, Susanne (2014): Diktatur und (Doppel-)Moral? Einblicke in das Sexual- und Familienleben der deutschen Herrschaftselite zu

Zeiten des Nationalsozialismus und des SED-Regimes, Stuttgart: Steiner.

Gerhard, Ute (1989): Verhältnisse und Verhinderungen. Frauenarbeit, Familie und Rechte der Frauen im 19. Jahrhundert. Mit Dokumenten, Frankfurt: Suhrkamp.

Gerlach, Irene (1996): Familie und staatliches Handeln. Ideologie und politische Praxis in Deutschland, Opladen: Leske + Budrich.

Gestrich, Andreas (2013): Geschichte der Familie im 19. und 20. Jahrhundert, München: Oldenbourg.

Ghodsee, Kristen R. (2018): Why Women Have Better Sex Under Socialism. And Other Arguments for Economic Independence, London: The Bodley Head.

Ginsborg, Paul (2014), Die geführte Familie. Das Private in Revolution und Diktatur 1900-1950, Hamburg: Hoffmann und Campe.

Grütz, Reinhard (2004): Katholizismus in der DDR-Gesellschaft 1960-1990. Kirchliche Leitbilder, theologische Deutungen und lebensweltliche Praxis im Wandel, Paderborn u.a.: Schöningh.

Hagemeyer, Maria (1955): Der Entwurf des Familiengesetzbuches der »Deutschen Demokratischen Republik«, Bonn: Deutscher Bundes-Verl.

Hausen, Karin (2012): Die Polarisierung der »Geschlechtscharaktere«. Eine Spiegelung der Dissoziation von Erwerbs- und Familienleben, in: Dies., Geschlechtergeschichte als Gesellschaftsgeschichte, Göttingen u.a.: Vandenhoeck & Ruprecht, 19-49.

Höllen, Martin (Hg.) (1994): Loyale Distanz? Katholizismus und Kirchenpolitik in SBZ und DDR. Ein historischer Überblick in Dokumenten, Berlin: Martin Höllen (Selbstverl.).

Manne, Kate (2019): Down Girl. Zur Logik der Misogynie, Berlin: Suhrkamp.

Marx, Karl/Engels, Friedrich (1872): Manifest der Kommunistischen Partei, Stuttgart: Reclam.

Obertreis, Gesine (1986): Familienpolitik in der DDR 1945-1980, Wiesbaden: Springer Fachmedien.

Pilvousek, Josef (1998): Die katholische Kirche in der DDR, in: Gatz, Erwin (Hg.): Kirche und Katholizismus seit 1945, Bd. 1: Mittel-, West- und Nordeuropa, Paderborn u.a.: Schöningh, 132-149.

Raabe, Thomas (1995): SED-Staat und Katholische Kirche. Politische Beziehungen 1949-1961, Paderborn u.a.: Schöningh.

Rölli-Alkemper, Lukas (2000): Familie im Wiederaufbau. Katholizismus und bürgerliches Familienideal in der Bundesrepublik Deutschland 1945-1965, Paderborn u.a.: Schöningh.

Scholz, Bernhard (1998): Ursprung und Entwicklung der Familie, Leipzig: Benno-Verl.

Schreiber, Waltraut (2007): Kompetenzbereich historische Methodenkompetenzen, Download unter: http://edoc.ku-eichstaett.de/1791/1/Meko_KBand.pdf (Zugriff am 29.11.2020).

The Daily Wire (2017): Communist Women Had Better Sex!, Download unter: <https://www.youtube.com/watch?v=v1C07tFTvNs> (Zugriff am 29.11.2020).

Tischner, Wolfgang (2001): Katholische Kirche in der SBZ/DDR 1945-1951. Die Formierung einer Subgesellschaft im entstehenden sozialistischen Staat, Paderborn u.a.: Schöningh.

Vinken, Barbara (2007): Die deutsche Mutter. Der lange Schatten eines Mythos, Frankfurt: Fischer-Taschenbuch-Verl.

Weber-Kellermann, Ingeborg (1992): Die deutsche Familie. Versuch einer Sozialgeschichte, Frankfurt: Suhrkamp.

Werkheft (1954): Material zu Besprechungen über die christliche Familie. Ein Werkheft, Berlin: F. A. Günther & Sohn A.-G.

Weskamm, Wilhelm (1954): Zum Entwurf eines Familiengesetzbuches, in: Lange, Gerhard (Hg.): Katholische Kirche – sozialistischer Staat in der DDR. Dokumente und öffentliche Äußerungen, Leipzig: Benno-Verl.

Zitationsvorschlag:

Zimmermann, Katharina (2020): Von katholischen Müttern und sozialistischen Traktoristinnen. Der frühe DDR-Katholizismus im Spiegel von Kate Mannes Misogynie-Begriff. (Ethik und Gesellschaft 2/2020: Frauenfeindlichkeit mit System. Zur Logik der Misogynie in doch-nicht-post-patriarchalen Zeiten). Download unter: [https://dx.doi.org/10.18156/eug-2-2020\)-art-5](https://dx.doi.org/10.18156/eug-2-2020)-art-5) (Zugriff am [Datum]).



ethikundgesellschaft
ökumenische zeitschrift für sozialetik

2/2020: Frauenfeindlichkeit mit System. Zur Logik der Misogynie in doch-nicht-post-patriarchalen Zeiten

Andrea Geier: Logik und Funktion von Misogynie. Probleme und Perspektiven

Judith Hahn: Die Ordnung des Weiblichen. Zur normativen Struktur und rechtlichen Konkretisierung von Misogynie im Licht von Kate Mannes »Down Girl«

Manuela Wannemacher: Gute Frauen / schlechte Frauen. Ent-Menschlichung durch Subjektivierung

Hildegund Keul: Die Privilegierung von Männern vulnerabilisiert Frauen. Ein verwundbarkeitstheoretischer Blick auf Kate Mannes »Down Girl«

Katharina Zimmermann: Von katholischen Müttern und sozialistischen Traktoristinnen. Der frühe DDR-Katholizismus im Spiegel von Kate Mannes Misogynie-Begriff

Maren Behrensen: Bedrohte Männlichkeit auf einem sterbenden Planeten. Klimawandelleugnung und Misogynie